

von Vienne<sup>5</sup> an misericordiam quam solutus a vobis adhuc nuper populus captivus gaudiis mundo insinuat, lacrimis deo? sind die von dem Joche der arianischen Westgoten befreiten Katholiken Galliens, und zu ihrer Befreiung trieb nach Avitus Mitleid, keineswegs Eroberungssucht den König. Die Barbaren im Gesetze sind die Westgoten. So hatte ich diese Stelle schon vor Jahren gedeutet<sup>6</sup>.

Die Stelle der Lex Salica, die allein in 1 erhalten ist, stimmt wörtlich mit einer Stelle im Briefe Chlodwigs überein, die sich auf den Westgotenkrieg im Jahre 507 bezieht. Der König setzte darin die Geistlichkeit von der Befriedung der christlichen Kirchen und Personen in Kenntnis. Es liegt wohl auf der Hand, daß dieser Brief nicht nach 507 geschrieben sein kann, als Kirchen und Personen alle Leiden des Krieges erfahren hatten. Die Lex Salica ist nach Eroberung des Westgotenreiches geschrieben, wie sie selbst sagt. Das eroberte Land war bereits unter die Franken verteilt. Man könnte nun hinter 507 zurückgehen, und Eckhardt erweitert die Grenzen bis 511, dem Todesjahr des Königs. Wenn aber die Lex auch nicht nach seinem Tode erlassen sein kann, so auch nur kurz nach 507. Die durch den Sieg geschaffenen neuen Zustände waren noch nicht befestigt, sie befanden sich noch im Fluß. Das zeigt ganz deutlich der Titel XLV de migrantibus. Der freie Franke konnte sich damals noch einen anderen Wohnsitz wählen, wenn ihm der erhaltene nicht gefiel. Die gesetzlichen Formen dafür bestimmt die Lex Salica ganz eingehend. Ich kann also Eckhardt nicht zustimmen, wenn er die Entstehung zwischen 507 und 511 setzt.

Man kann von dem Jahre 507, das ich gefunden habe<sup>7</sup> und kein anderer, abgehen, aber je weiter man sich von ihm entfernt, desto irriger wird das Ergebnis.

Eckhardt übergeht ferner die moralische Größe des Königs, die sich von den halbwildem Franken scharf abhebt. Sie darf nicht übersehen werden.

<sup>5</sup> A. A. VI, 2. XXXVI, S. 767.

<sup>6</sup> Mitteilungen des Instituts für Öster. Geschichtsforschung, Bd. 14, Jg. 1893 S. 444.

<sup>7</sup> Krusch: Die Lex Salica, das älteste deutsche Gesetzbuch. (Nachrichten der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, 1934, Neue Folge, Bd. 1, Nr. 1, S. 4ff.

200

Berlin-Lichterfelde-Ost  
Wilhelmplatz 2

299

2. November 1937

289

lllege Engel !

rfahre ich durch Ihre freund-  
zur Sitzung der Akademie  
e Berlin - für mich ganz  
werden in der herrlichen  
enden Universität gewiss  
en, und schliesslich mal  
ochenmühle entkommen zu  
umenta wird, ist mir nicht

298

Universität, Hist. Sem.  
vember 1937

nke bestätige ich Jhnen  
d.M., über deren Jnhalt  
manns über Jhr Fernge -  
worden bin. Jch teile  
auf die Lex Salica ideell  
at und diese nicht aufge-  
sein Vorgehen den passen-  
Dank verpflichtet, wenn  
hts seinerseits ohne un-  
meinem nächsten Aufent-  
nkläuten, um eine Bespre-  
vereinbaren. Bis dahib bitt  
ufenden zu halten.  
urg danke ich herzlich; es  
eben - ohne täglichen

richtig ergebener

*Handwritten signature*

angefragt, ob